

---

BUND-KG Trier-Saarburg / Frank Huckert, Töpferstr.90, 54290 Trier  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Kreientwicklung, Bauen und Umwelt  
Herr Andreas Schäfer  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier  
Mail: [andreas.schaefer@trier-saarburg.de](mailto:andreas.schaefer@trier-saarburg.de)

Trier, den 25.06.2023

**Betreff:** Naturschutz, Änderung des Flächennutzungsplans der OG Gusenburg gem. § 20 LplG und nach § 4 Abs. 1 BauGB; gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia (BUND-Az.: 3680-TS-68/36871)  
Beteiligung zur Abgabe einer gem. § 20 LplG Ihr Schreiben vom 14.6.2023;

Sehr geehrter Herr Schäfer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen gemeinsam zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Planung zur Änderung des FNPs Hermeskeil wurden verschiedene Flächen in der OG Gusenburg betrachtet und bewertet. Wir schließen uns den Bewertungen der Flächen 1, 2, 3 und 5 an, dass sie für eine mögliche Wohn-Bebauung nicht geeignet sind. Sie liegen tw. in direkter Nachbarschaft von kartierten Biotopen und auch dem NSG Eiderbruch im Süden. Die Flächen sind stark strukturiert und weisen ein hohes ökologisches Potential auf. Daher sollte auf eine Weiterverfolgung dieser Flächen verzichtet werde.

Jedoch auch die Fläche 4, aufgeteilt in 4.1 und 4.2, ist ökologisch bedeutsam. Hier verweisen wir auf die Ausführung in der Begründung (s. Kap. 4.5). Auf Seite 14 ist auf die Lage des Planungsbereichs innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück hingewiesen. Außerdem sind im letzten Absatz besonders schützenswerte Flächen aufgezeigt: „Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Mager- und Glatthaferwiesen, die gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatschG gesetzlich geschützt sind. Deren Fläche umfasst 21.315 m<sup>2</sup>. Durch das Planungsvorhaben erfolgt der Verlust dieser Wiesen. Es erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1:3.“

Nach dem aktuellen Stand können wir der Planung so nicht zustimmen. Uns stellt sich die Frage, wie der Ausgleich im Verhältnis 1:3 zu schaffen ist und auch wo. Hierzu gibt es keine Aussagen in den Unterlagen. Außerdem fehlen Datenerhebungen: Biotopkartierung, Daten

---

zur Flora und Fauna (Baum- und Strauchstrukturen lassen Arten erwarten, die einen besonderen Schutz besitzen: Säuger, Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien und Insekten), um zu einer abschließenden Bewertung zu kommen. Es ist auf ein Gutachten zur Kartierung der Biotop-/Nutzungstypen verwiesen. Das Gutachten wurde jedoch nicht beigelegt, somit bleibt vieles spekulativ. Weiterhin ist auf eine faunistische Untersuchung hingewiesen, mit nur 5 Vogelarten. Wie diese Kartierung durchgeführt wurde, ist auch nicht zu erkennen. Zur Bewertung sollten normalerweise alle vorliegenden Gutachten beigelegt werden.

Es soll hier eine relativ große Planungsfläche von 2,8 ha in Anspruch genommen werden. In den Unterlagen ist der Bedarf für die Ortsgemeinde nicht nachgewiesen.

Wie in den Luftbildern zu erkennen sind Flächen mit Bäumen und Sträuchern betroffen. Die sind bezüglich der Bewertung zu kartieren: Art, Alter, Umfang, Zustand und ökologisch Wertigkeit (Biotopbäume oder Sträucher). Auch befinden sich Gewässer in direkter Nachbarschaft, die hinsichtlich einer möglichen Bebauung zu berücksichtigen und bewerten sind.

Da der Artenschutz ebenfalls noch nicht abschließend abgeklärt ist, sehen wir hier ebenfalls ein Defizit. Wir gehen davon aus, dass die Artenschutzproblematik bereits im jetzigen Planungsstadium aufgrund der strukturreichen Planungsflächen mit nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen berücksichtigt werden muss (Tatbestände nach § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu prüfen und zu bewerten). Auch dahingehend fehlen uns die notwendigen Daten bzw. das Gutachten (Hinweis auf besonders geschützte Arten unter Kap. 5.4.2). Nach Vorliegen der Daten kann erst abschließend die Maßnahme bewertet und auch ein entsprechender Ausgleich bilanziert werden.

Auf ein Lärmschutzgutachten ist hingewiesen, das ebenfalls nicht beigelegt wurde und somit nicht zu bewerten ist.

Weitere Umweltschutzthemen wie Klimaschutz/Lufthygiene sind unter 5.3 als problematisch aufgezeigt: „Die Grünlandflächen im Geltungsbereich dienen als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Bedeutung ist im gesamt-klimatischen Prozessgefüge jedoch als gering zu beurteilen. Baubedingte Belastungen durch Abgase und Staub sind räumlich und zeitlich sehr eng begrenzt.“ Der Hinweis auf ein Kaltluftentstehungsgebiet im

---

Planungsbereich wird einfach als gering bewertet. Warum, lässt sich nicht erkennen und welche Gegenmaßnahmen bei der heutigen Klimaschutzproblematik getroffen werden sollen, sind auch nicht aufgezeigt.

Nach Abb. 5 fehlt uns auch die Ortsrandeingrünung im Norden und Osten. Auch die Inanspruchnahme von Kompensationsflächen, leider in lanis nicht detailliert beschrieben, ist in den Unterlagen nicht aufgeführt und bewertet.

**Fazit:** Wir können der Planung / FNP-Änderung ohne die fehlende Datengrundlage bzw. Bereitstellung der bereits vorliegenden Gutachten nicht zustimmen. Daher bezweifeln wir, dass sich die Maßnahmen in geschützten Biotopen mit besonders geschützten Arten überhaupt ausgleichen lassen. Eine Bilanzierung fehlt hier und kann nicht auf das des Bplan-Verfahren zurückgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Frank Huckert